

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den interdisziplinären Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 30. Juni 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang „Business and Psychology“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) Für das Zulassungsverfahren der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

¹Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss nach § 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business and Psychology (PO) in der jeweils gültigen Fassung zuständig. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertretung leitet das Verfahren.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester zu einem, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein.
- (2) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrags und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht eingegangen ist und die den Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 PO entsprechen.

- (2) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 3 vor, werden die Studienplätze jeweils hälftig an Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und an Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in Psychologie vergeben. ²Zunächst werden die Studienplätze gemäß der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 (5%) BayHZG vergeben. ²Die übrigen Studienplätze werden nach einem von der Hochschule durchgeführten, im Folgenden geregelten Auswahlverfahren vergeben. ³Dazu wird für die Studienbewerber und Studienbewerberinnen anhand einer Bewertungsskala mit Eignungspunkten eine Rangfolge erstellt.

§ 5 Schriftliches Auswahlverfahren

¹Zunächst erfolgt anhand eingereicherter Nachweise eine Bewertung mit Eignungspunkten, wobei ein Eignungspunkt der niedrigste Wert ist. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber erhält jeweils 5 Eignungspunkte für:

1. spezifische Vorkenntnisse (mind. 15 ECTS-Punkte) in den Bereichen Statistik/Methodik, Betriebs-, Volkswirtschaftslehre oder Psychologie,
2. Praktika, in den für den Studiengang relevanten Berufsfeldern,
3. Fremdsprachenkenntnisse der Stufe C1 in Englisch (für Nicht-Englische Muttersprachler) oder Deutsch (für Nicht-Deutsche Muttersprachler),
4. Auslandserfahrung in Schule oder Studium oder im Rahmen eines Praktikums,
5. Nachweis über ein ehrenamtliches und sonstiges soziales Engagement über einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Im Anschluss an das schriftliche Auswahlverfahren gemäß § 5 werden die Studienbewerber und Studienbewerberinnen zu einem Gespräch mit einer Auswahlkommission eingeladen. ²Das Gespräch sollte persönlich sein, kann aber auf begründeten formlosen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers fernmündlich per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (2) ¹Die Zahl der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen darf die Zahl der gemäß § 1 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze nicht um mehr als 50 v. H. übersteigen. ²Übersteigt die Anzahl der schriftlichen Bewerbungen diese Zahl, erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch gemäß der Rangfolge der Eignungspunktezahl aus dem schriftlichen Auswahlverfahren.
- (3) ¹Das Gespräch dient der Feststellung der für den Studiengang und gewählten Schwerpunkte relevanten fachlichen, methodischen und sprachlichen Vorkenntnisse und Kompetenzen sowie der Motivation für den Studiengang.
- ²Bewertet werden:
1. persönliches Auftreten und Motivation,
 2. methodische Kenntnisse,
 3. Fachkenntnisse.
- ³Das Gespräch kann ganz oder teilweise auf Englisch stattfinden.
- (4) ¹Die Auswahlkommission besteht jeweils aus einem Mitglied aus den Fächern Wirtschaftswissenschaften und Psychologie und wird durch den Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Die Mitglieder der Kommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder dem Fachbereich Psychologie sein, wobei mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Auswahlkommission angehören soll.
- (5) ¹Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 40 Minuten. ²Die Bewertung wird von der Auswahlkommission nach einem Eignungspunktesystem vorgenommen. ³Dabei können maximal

15 Eignungspunkte pro Bewertungskriterium gemäß Abs. 3 Satz 2 vergeben werden. ⁴Die erreichte Punktzahl ist dem Bewerber oder der Bewerberin mitzuteilen.

- (6) Über das Gespräch und die Bewertung werden ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rangfolge der Studienplatzvergabe

¹Für den Studiengang wird eine Rangfolge der Studienbewerber und Studienbewerberinnen aus der Summe der Eignungspunkte aus dem schriftlichen Auswahlverfahren gemäß § 5 und des Auswahlgesprächs erstellt. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ³Die Platzierung innerhalb der Rangfolge entscheidet über den Platz eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Rangfolge der Studienplatzvergabe. ⁴Es werden zwei getrennte Rangfolgen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und dem Bereich Psychologie erstellt. ⁵Im Falle, dass das Kontingent der Studienplätze für einen Bereich nicht ausgeschöpft wird, können diese Plätze im jeweils anderen Bereich vergeben werden.

§ 8 Höhere Fachsemester

- (1) Neuzulassungen für höhere Fachsemester erfolgen ebenfalls aufgrund des Ergebnisses eines Auswahlverfahrens entsprechend den §§ 5 bis 7, wobei in diesem Fall für alle Bewerber und Bewerberinnen nur eine Rangfolge erstellt wird.
- (2) ¹Im Rahmen des Auswahlgesprächs prüft die Auswahlkommission neben den in § 6 Abs. 3 genannten Kriterien insbesondere die bisher erworbenen Kenntnisse für den angestrebten Studiengang. ²Hierbei sind die bisherigen Studienleistungen und der aufgrund des bisherigen Studiums zu erwartende Wissensstand zugrunde zu legen.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung in das angestrebte Fachsemester ist neben der Teilnahme am Auswahlgespräch die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit von Studienleistungen eines äquivalenten Studiengangs.

§ 9 Nachrückverfahren

¹Können im Hauptverfahren nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Studienplätze vergeben werden, kann ein Nachrückverfahren durchgeführt werden. ²Hierfür gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnung

- (1) Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Person, die sich um einen Studienplatz beworben hat, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierender oder Studierende nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Hochschule, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang „Business and Psychology“ ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Mai 2020 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. Juni 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2020; Az.: R.2-H2413.3.EIC/22/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. Juni 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2020.